



**GENERALSTAATSANWALTSCHAFT
Oberlandesgericht
TRIENT**

11.04.2024

An den GENERALANWALT
An die LEITENDEN STAATSANWÄLTE
des SPRENGELS
an die STELLVETRETENDEN GENERALSTAATSANWÄLTE

BETREFF: Leitlinien zum Thema Übernahme

Vorwort. In Bezug auf das oben bezeichnete Thema und im Sinne der Bestimmungen des Artikels 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 2006, Nr. 106, in Anbetracht der Tatsache, dass die vorliegenden Leitlinien in Sachen Übernahme vom Generalstaatsanwalt während der Konferenz auf Sprengelebene vom 27. März 2024 erläutert wurden, und nochmals klargestellt, dass der Generalstaatsanwalt während des Treffens unter Hinweis auf das Nichtvorhandensein eines Systems der gemeinsamen Verwaltung von Computersystemen zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und den einzelnen ordentlichen Staatsanwaltschaften auf die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Formats hingewiesen hat, das von den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften im Sprengel für die gemäß Artikel 127 DfB StPO zu übermittelnden Mitteilungen verwendet werden soll, werden hiermit die vorliegenden Richtlinien zum Thema Übernahme erlassen.

2. Übernahme. Hier ist daran zu erinnern, dass dieses Institut nach den Änderungen durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 31 vom 19. März 2024 nunmehr in folgenden Fällen anwendbar ist:

- wenn der Staatsanwalt nicht innerhalb der in Artikel 407-*bis* Absatz 2 StPO vorgesehenen Fristen die Zustellung der Benachrichtigung über den Abschluss der Vorerhebungen angeordnet oder die Strafverfolgung eingestellt oder die Einstellung des Verfahrens beantragt hat;
- wenn der Staatsanwalt gemäß Artikel 415-*ter* Absatz 2 StPO einen Antrag auf Verschiebung der Hinterlegung gestellt hat und dieser Antrag vom Richter für die Vorerhebungen abgelehnt worden

ist;

- wenn der Staatsanwalt innerhalb der vom Richter gemäß Artikel 415-ter Absatz 4 StPO oder vom Generalstaatsanwalt gemäß Artikel 415-ter Absatz 5 Satz 1 StPO gesetzten Frist keine Entscheidung zur Strafverfolgung getroffen hat;
- im Falle von Mitteilungen, die laut Artikel 409 Absatz 3 und Artikel 421-bis Absatz 1 StPO übermittelt worden sind.

Das Institut der Übernahme setzt also weiterhin ein ungerechtfertigtes Untätigkeitsverhalten des Staatsanwalts oder einen möglichen Konflikt zwischen ihm und dem Richter für die Vorerhebungen voraus, so dass

- eine Übernahme nicht stattfindet, wenn ein solches untätiges Verhalten nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden kann (z.B. wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, aber die Neben- und Folgeerfüllungen durchgeführt werden müssen, wie die Zustellung der gerichtlichen Bescheide, die Festlegung des Termins für die Gerichtsverhandlung, oder wenn der Abschluss der Ermittlungen nicht von der Untätigkeit des Staatsanwalts abhängt, sondern vom Verhalten der Sachverständigen oder der Gerichtspolizei und die Verzögerung aufgrund der Schwierigkeit und Komplexität der delegierten Ermittlungen nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden kann);
- in Verfahren mit Eintragungen gegen mehrere Personen oder wegen mehrerer Straftaten wird die letzte Eintragung zum Zwecke des Fristablaufs berücksichtigt, da sie nachweist, dass die Voraussetzung der Untätigkeit nicht gegeben ist;
- eine Übernahme wird nicht durchgeführt, wenn der Staatsanwalt die Übermittlung der Akte zu einer Anzeige, die in das Register der Handlungen, die keine Nachricht über eine strafbare Handlung darstellen (Formblatt 45), eingetragen ist, direkt angeordnet hat, ohne die Sache an den Richter weiterzuleiten, obwohl der Anzeigerstatter beantragt hat, im Falle eines Antrags auf Einstellung des Verfahrens gemäß Artikel 408 StPO benachrichtigt zu werden, da in einem solchen Fall ein Verfahrensstillstand nur dann eintreten kann, wenn die verletzte Person/der Anzeigerstatter ausdrücklich beantragt hat, die Akten dem Richter zur Überprüfung der Unbegründetheit der Tatnachricht vorzulegen, und die Staatsanwaltschaft sich geweigert hat, diesem Antrag nachzukommen.¹

Um zu vermeiden, dass die Übernahme zu einer Umkehrung der in den Organisationsplänen der einzelnen Staatsanwaltschaften des Sprengels angegebenen Prioritätskriterien führt, müssen bei der Durchführung der Übernahme stets die in den Organisationsplänen der einzelnen Staatsanwaltschaften angegebenen Prioritätskriterien berücksichtigt werden, wie dies in den Bestimmungen von Artikel 127 bis DfB StPO vorgesehen ist, so dass eine Übernahme in Fällen von sog. nicht prioritären Verfahren in der Regel wegfällt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach dem in Kürze erscheinenden Organisationsdokument die Prüfung aller von den Staatsanwaltschaften des Sprengels übermittelten Mitteilungen und Listen gemäß

1 In diesem Sinne siehe Kass. Strafkammer II, 24. September 2020, Nr. 29009 u. 29010.

Artikel 127 DfB StPO und die sich daraus ergebenden Entscheidungen in Sachen Übernahme aus Gründen der Einheitlichkeit dem Generalstaatsanwalt vorbehalten sind.

3. Mitteilungen gemäß Artikel 127 DfB StPO.

Es hat sich herausgestellt, dass nicht alle Ämter des Sprengels für die Erfüllung der oben genannten Verpflichtung sorgen, oder dass sie dies nicht rechtzeitig tun.

Es wird daher daran erinnert, dass das Sekretariat der Staatsanwaltschaft nach Inkrafttreten des neuen Wortlauts von Artikel 127 Absatz 1 DfB StPO der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht monatlich die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Daten zu den nachstehend aufgeführten Verfahren übermitteln muss, die in getrennten zusammenfassenden Listen zusammengefasst werden:

- a) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft innerhalb der in Artikel 407-*bis* Absatz 2 StPO vorgesehenen Fristen weder Anklage erhoben noch die Einstellung des Verfahrens beantragt hat, es sei denn, die Staatsanwaltschaft hat einen Antrag auf Verschiebung gemäß Artikel 415-*ter* Absatz 2 StPO gestellt; in letzterem Fall werden die Verfahren nur dann in die Liste aufgenommen, wenn der Antrag abgelehnt wird;
- b) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft innerhalb der gemäß Artikel 415-*ter* Absätze 4 und 5 StPO gesetzten Fristen keine Entscheidung über die Strafverfolgung getroffen hat.

In diesem Zusammenhang wurde, wie auf der Konferenz auf Sprengelsebene vom 27. März vorgesehen, das beigefügte *Muster* erstellt, an das sich die Staatsanwaltschaften des Sprengels, einschließlich der Jugendämter, bei der Übermittlung der monatlichen Mitteilungen gemäß Artikel 127 DfB StPO halten sollten.

4. Schlussfolgerungen und Auflagen

Ausgehend von den oben genannten Überlegungen und im Sinne der Bestimmungen des Artikels 6 g.v. Dekret 2006, Nr. 106, und nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der Konferenz vom 27. März 2024, bitte ich Sie,

- die Orientierungskriterien des Generalstaatsanwalts zum Thema Übernahme zur Kenntnis zu nehmen;
- ab April 2024 die vorgeschriebene monatliche Mitteilung gemäß Artikel 127 Absatz 1 DfB StPO zu übermitteln, auch wenn die Daten negativ sind, und zwar unter Verwendung des dieser Mitteilung beigefügten EDV-Formulars.

Alle anderen von der Generalstaatsanwaltschaft erlassenen früheren Vorschriften zum Thema Übernahme sind als aufgehoben zu betrachten und werden durch die vorliegenden Leitlinien vollständig ersetzt.

Es wird angeordnet, diese Leitlinien zweisprachig auf der Website des Amtes zu veröffentlichen.

Trient, den 11. April 2024

Der Generalstaatsanwalt

Corrado dr. Mistri